

Hauptsatzung der Gemeinde Buggenhagen Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) sowie zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 378) i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 04.03.2008 und der EntschVO vom 09.09.2004 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name Wappen Flagge Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen Buggenhagen
- (2) Die Gemeinde Buggenhagen führt kein Wappen und keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde Buggenhagen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift
GEMEINDE BUGGENHAGEN • LANDKREIS *VORPOMMERN-GREIFSWALD* ¹⁾.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen:

Buggenhagen, Jamitzow, Klotzow, Wangelkow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teils in der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der

Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern zusammen. Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, vier Gemeindevertretern zusammen.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	Alle Angelegenheiten der Gemeinden, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich,
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

1

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen :

- a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300,- Euro pro Monat

- b) über überplanmäßige Ausgaben von 900,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,-Euro je Ausgabenfall

- c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- Euro
- d) bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück- gezahlt werden von 10.000,- Euro
- e) sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 Euro
- f) bei Vergabe von Leistungen, HOAI - Verträge, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä. innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-Euro
- g) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,-Euro
- h) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB bis zum Wert von 3.000,-Euro

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro bzw. von 300,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,-Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung der Ausschüsse der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in denen Sie gewählt wurden ein Sitzungsgeld von 30,- Euro, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion die der Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die tageweise oder monatliche Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Fraktionsvorsitzende in der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 50,- Euro.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Buggenhagen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de. Unter Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafeln Buggenhagen, Straße des Friedens 2 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen werden nach Abs.1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Satzungsänderungen außer Kraft.

Buggenhagen, den 04.11.2010
Ort, Tag der Ausfertigung

gez. Studier (Bürgermeister)